

Standards für den Umgang mit unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen

# Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII



Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.

---

Impressum

Herausgegeben vom  
Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Nymphenburger Straße 47  
80335 München

Fon 089 / 20 24 40 13  
Fax 089 / 20 24 40 15

info@b-umf.de  
www.b-umf.de

4. überarbeitete Auflage  
München, 2009

Unterstützt durch Mittel des  
Europäischen Flüchtlingsfonds  
UNHCR  
UNO-Flüchtlingshilfe  
terre des hommes



Foto: marily stroux

Handlungsleitlinien zur Inobhut-  
nahme  
gemäß § 42 SGB VIII

Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.

## **Inhalt**

I. Vorwort von Ekin Deligöz	S. 3
II. Präambel	S. 5
III. Handlungsleitlinien	S. 9
1. Der Erstkontakt	S. 9
2. Das Jugendamt	S. 11
3. Unterbringung im Clearinghaus	S. 14
4. Clearingverfahren	S. 17
5. Vormundschaftsbestellung	S. 20
6. Aufenthaltsrechtliches Clearing	S. 22
7. Beendigung der Inobhutnahme	S. 25
8. Kosten	S. 25
IV. Annex	S. 26

## I. Vorwort

Ekin Deligöz

VORSITZENDE DER KINDERKOMMISSION DES DEUTSCHEN  
BUNDESTAGES



Laut UNHCR halten sich zurzeit etwa 220.000 minderjährige Flüchtlinge in Deutschland auf. Darunter befinden sich schätzungsweise 6.000 – 10.000 unbegleitete Minderjährige. Wir können uns kaum vorstellen, was in einem Kind vor sich geht, das unbegleitet, ohne Eltern oder Menschen, denen es vertraut, weitgehend auf unsicheren Wegen und nach zum Teil langen Irrfahrten Deutschland erreicht. Es kennt die Sprache nicht, weiß nicht wie die Menschen hier leben und was es nun erwartet. Wir können uns kaum vorstellen, was ein Kind auf seinem Weg erlitten hat, welche Verletzungen und Ängste es durchlebt hat und wie tief die Traumata und die Entwurzelung das Kind künftig prägen. Dies alles können wir nicht ungeschehen machen, doch wir können helfen. Wir können ihnen Schutz, Betreuung und Unterstützung zuteil werden lassen.

Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Jugendämter gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs VIII verpflichtet, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in

Deutschland aufhalten. Damit hat der Gesetzgeber insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein besonderes Schutzbedürfnis im Rahmen jugendbehördlicher Inobhutnahme zuerkannt, das sie aus den sonst üblichen asylrechtlichen Verfahren herausnimmt. Die Inobhutnahme liegt nicht im Ermessen des zuständigen Jugendamts, sondern allein die Tatsachen der unbegleiteten Einreise und der Minderjährigkeit ziehen die Handlungspflicht des Jugendamts nach sich. Die hier vorgelegten Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind eine wichtige Handreichung für alle diejenigen, die mit Kindern in solchen Not-situationen zu tun haben. Ich möchte dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. für sein Engagement und seine politische Unterstützung auch im Ringen um eine Rücknahme der deutschen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention herzlich danken.

## II. Präambel

Die zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 42 SGB VIII steht am vorläufigen Ende einer langen politischen Diskussion zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, die ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte ins Bundesgebiet eingereist sind. Im Mittelpunkt des gesetzlichen Auftrags steht dabei die Einführung eines qualifizierten Clearingverfahrens<sup>1</sup> für alle unbegleiteten Minderjährigen. Dadurch ergibt sich eine deutliche Verbesserung der rechtlichen Situation von 16- und 17-Jährigen ohne Eltern. Diese Neuerung wurde von einem breiten politischen Konsens getragen, Bundestag und Bundesrat stimmten den Neuerungen einstimmig zu. Vorangegangen waren eine Reihe von politischen Selbstverpflichtungen der Bundesregierung, eine mehrfach geäußerte Kritik des UN-Kinderrechteausschusses an der deutschen Praxis, Vorgaben der Europäischen Union und eine breite fachliche Debatte in zahlreichen Wohlfahrtsverbänden und Kinderrechtsorganisationen. Die wichtigsten Dokumente hierzu sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die grundlegend die Vorrangigkeit des Kindeswohles festlegt.<sup>2</sup>
- die Concluding Observations des UN-Kinderrechteausschusses aus dem Januar 2004, die umfangreiche Empfehlungen enthält, deren Umsetzung für eine vollständige Entfaltung der UN-KRK in Deutschland nötig wäre.

---

<sup>1</sup> Clearingverfahren meint die Klärung der Situation und Perspektiven des UMF, die sich aus § 42 SGB VIII Abs. 2 ergibt.

<sup>2</sup> Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff, der auch in die relevanten EU-Richtlinien Eingang gefunden hat und Rechtsgut mit Verfassungsrang ist.

- der General Comment Nummer 6 des UN-Kinderrechteausschusses aus dem Jahr 2005 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, der die UN-KRK kommentiert und konkretisiert und die Erfahrungen der bisherigen Umsetzung sammelt.
- die EU-Richtlinie 2003/9/EG DES RATES vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie).
- die EU-Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen. In dieser Richtlinie werden die Inhalte des zu gewährenden Schutzes, welche explizit und verbindlich Standards für den Umgang mit UMF festlegen, geregelt.
- der Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, der Maßnahmen zum Clearing, zur Erstversorgung, Vormundschaftsbestellung, altersgerechte Unterbringung und Bildung vorschlägt, die bislang durch die Vorbehaltserklärung zur UN-KRK unterbunden wurden.

Nachdem das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und damit auch der neue § 42 SGB VIII verabschiedet wurde, zeigte sich, dass die Umsetzung neue Anforderungen an die Verwaltungspraxis stellt. So bedarf es Veränderungen für die Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden sowie der kommunaler Verwaltung. Denn obwohl es in einigen Bundesländern schon seit Jahren gemeinsame Erlasse von Sozial- und Innenministerien zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen<sup>3</sup> oder entsprechende Zuständigkeitsregelungen gibt, ist insbesondere das Zusammenwirken von Jugend- und Ausländerbehörden in einigen Regionen noch nicht eingespielt; bundesweite Standards fehlten bislang

---

<sup>3</sup> Z.B. Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und NRW

gänzlich. Nach nunmehr drei Jahren lassen sich in einigen Bundesländern positive Veränderungen mit sehr unterschiedlichen Regelungen zur Zusammenarbeit der Behörden feststellen, während in anderen Ländern kaum Veränderungen stattgefunden haben. Der vorliegende Leitfaden ist die Grundlage für den Ablauf einer Inobhutnahme, die den rechtlichen Vorgaben genüge leistet und dem Anspruch gerecht wird, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Abseits der politischen und verwaltungstechnischen Dimension sollten Mitarbeiter von Jugendämtern, Ausländerbehörden, Wohlfahrtsverbänden und Jugendhilfeeinrichtungen sich stets bewusst sein, dass jede Inobhutnahme ein bedeutender Eingriff in das Leben eines Jugendlichen darstellt. Der Eingriff ist dadurch gerechtfertigt, dass das Kindeswohl sichergestellt werden soll und darf daher nicht von Verfahrenszwängen im Asylverfahren, aufenthaltsrechtlichen Belangen oder anderen vermeintlichen behördlichen Zwängen geprägt sein. Ungewohnten Wohn- und Lebensformen in der Inobhutnahme, die Konfrontation mit uns selbstverständlichen kulturellen Begebenheiten, der fremden Sprache, Essgewohnheiten, etc. stellen eine Herausforderung für viele Jugendliche dar. Andererseits können der dem Jugendlichen gegenüber gezeigte Respekt und das entgegengebrachte Verständnis eine wichtige Stütze sein. Die Inobhutnahme nimmt dem oder der Jugendlichen Handlungsspielräume und eröffnet auf der anderen Seite neue Gestaltungsspielräume in geschützter Umgebung. Eine Inobhutnahme ist für die Jugendlichen wesentlich mehr als ein Verfahrensvorgang, hier beginnt vielmehr die Ankunft in einer neuen Gesellschaft, in einer neuen Welt. Es ist von entscheidender Bedeutung für die weitere persönliche Entwicklung und jeglichen späteren Integrationsprozess, ob der junge Mensch die Inobhutnahme als Signal des Willkommenheißens versteht oder als bloßen Verwaltungsakt.

Daraus ergeben sich für uns drei elementare Forderungen:

1. Das Kindeswohl und die Interessen des Kindes stehen im Prozess der Inobhutnahme im Vordergrund. Das Vorgehen der Behörden, beteiligten Institutionen und Personen hat sich hieran zu orientieren.
2. Geltendes Recht muss in allen Bundesländern effektiv umgesetzt werden. Jedem Kind muss die Inobhutnahme, geeignete Unterbringung und Betreuung ermöglicht werden.
3. Clearingverfahren müssen bundesweit zum Standard bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gehören und eine geeignete Infrastruktur ist dafür einzuführen.

## 1. Erstkontakt

1.1 Kommt ein Flüchtling, der nach Selbstauskunft unbegleitet und minderjährig ist und dies hinlänglich glaubhaft machen kann, in Kontakt mit einer deutschen Behörde oder Einrichtung (i.d.R. Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung), so ist unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen, in dessen Bereich er sich tatsächlich aufhält.<sup>4</sup>

1.2 Der Jugendliche ist unmittelbar in die nächstliegende Clearingeinrichtung zu überführen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingerichtet ist, und in der geeignete Bedingungen für eine Inobhutnahme und ein Clearingverfahren vorzufinden sind (im folgenden: Clearinghaus<sup>5</sup>). Inhaftierungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Auch findet zunächst keine Verteilung nach dem Asylverfahrensgesetz<sup>6</sup> statt. Diese kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, soweit es dem Kindeswohl dient.<sup>7</sup>

1.3 Der Jugendliche hat während des Erstkontakts die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend oder an Bedingungen geknüpft (wie die Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder sonstige Leistungen). Der Jugendliche ist darauf aufmerksam zu machen, welche Möglichkeit ein aufenthaltsrechtliches Clearing vor einer möglichen Asylantragstellung bietet.<sup>8</sup> Die Verpflichtung zur Inobhutnahme gilt auch an den Grenzen der Bundesrepublik. Auch im Transitbereich von Flughäfen muss das Kindes-

---

<sup>4</sup> § 87 SGB VIII

<sup>5</sup> In zahlreichen Bundesländern existieren diese Einrichtungen bereits. Die Einführung von Clearinghäusern in allen Bundesländern wäre wünschenswert und ist gemäß dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland“ auch Ziel der Bundesregierung.

<sup>6</sup> § 46 AsylVfG.

<sup>7</sup> Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie

<sup>8</sup> So sieht es der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland“ vor, S. 75. und Art. 5 der EU-Aufnahmerichtlinie.

wohl Vorrang haben. Dieses kann nur durch eine umfassende Inobhutnahme, analog zur UN-Kinderrechtskonvention und EU-Aufnahmerichtlinie erfolgen.<sup>9</sup>

1.4 Der Erstkontakt kann erfahrungsgemäß unter höchst unterschiedlichen Voraussetzungen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche aufgrund der Fluchtursachen oder -umstände traumatisiert ist. Somit sollten Vorkehrungen getroffen werden, um während des Erstkontakts Bedingungen zu gewähren, die dem Schutz- und Hilfebedürfnis eines jungen Menschen entsprechen.

1.5 Um einen gelungenen Erstkontakt sicherzustellen, der dem Schutz- und Hilfebedürfnis eines jungen Menschen entspricht, müssen die zuständigen Stellen die nötige Qualifikation und Sensibilisierung erhalten.<sup>10</sup>

#### **Leitlinien Erstkontakt**

- **Das Jugendamt erfährt unverzüglich von jedem UMF**
- **Der UMF wird in ein Clearinghaus überstellt**
- **Keinem UMF darf die Inobhutnahme verweigert werden**
- **Der Erstkontakt soll dem UMF Sicherheit und Schutz vermitteln**

<sup>9</sup> Art. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 18 Satz 1 EU-Aufnahmerichtlinie

<sup>10</sup> Art. 24 EU-Aufnahmerichtlinie

## 2. Das Jugendamt

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt stellt eine der zentralen und gewichtigsten Maßnahmen zur Durchsetzung der staatlichen Garantenpflicht für das Kindeswohl dar. Sie umfasst die Befugnis des Jugendamtes, den Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen.<sup>11</sup> Zugleich bedeutet die Inobhutnahme einen massiven Eingriff in die elterliche Sorge. Dieser Eingriff ist nur zulässig bei einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls. Der Gesetzgeber hat hierfür drei mögliche Voraussetzungen definiert:

1. Eine massive Gefährdung des Kindeswohls etwa durch die eigene Familie.
2. Die Bitte des Minderjährigen um den Schutz des Jugendamtes.
3. Die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Ausländers.

Zuständig für die Inobhutnahme ist das örtlich zuständige Jugendamt.<sup>12</sup> Als hoheitliche Aufgabe ist sie nicht auf freie Träger übertragbar.

2.1 Als für die Inobhutnahme verantwortliche und federführende Behörde muss das Jugendamt von allen anderen Behörden unverzüglich über Aufgriff bzw. Einreise von unbegleiteten Minderjährigen in Kenntnis gesetzt werden.<sup>13</sup> Erfährt das Jugendamt von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalten, so ist es berechtigt und verpflichtet, die In-

---

<sup>11</sup> § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

<sup>12</sup> § 87 SGB VIII

<sup>13</sup> § 81<sup>1</sup> SGB VIII. In der Regel bestehen in den Kommunen bereits Absprachen zwischen Polizei und Jugendämtern über konkrete Verfahrensabläufe bei der Inobhutnahme, zumal diese häufig außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. So ist etwa vorstellbar, dass die Polizei die Minderjährigen direkt in die Schutzstelle verbringt und das Jugendamt per Fax über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

obhutnahme unmittelbar und in jedem Fall zu veranlassen. Dies verpflichtet das Jugendamt, unmittelbare Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu ergreifen. Die zum Teil angewandte Praxis, bei der die Inobhutnahme lediglich vorläufig unter der auflösenden Bedingung einer ausländerbehördlichen Ersterfassung verfügt wird, ist rechtswidrig.<sup>14</sup>

2.2 Zu den ersten Maßnahmen der vom Jugendamt veranlassenen Inobhutnahme zählen:

- a. Die Unterbringung in einem Clearinghaus, das von dem Jugendlichen als Schutzraum wahrgenommen werden kann und die Befriedigung grundlegender physischer und emotionaler Bedürfnisse ermöglicht.
- b. Die Regelung der gesetzlichen Vertretung wird sofort eingeleitet. Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, übt das Jugendamt bis zur Bestellung eines Vormunds oder vorläufigen Pflegers das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.
- c. Mit der Inobhutnahme ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.<sup>15</sup>

2.3 Während das Jugendamt verantwortlich für die Durchführung und Sicherstellung der Schutzmaßnahme ist und zudem die Kosten trägt, können weitere Befugnisse und Aufgaben der Inobhutnahme auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt übertragen werden.<sup>16</sup>

2.4 Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme zusammen mit dem Jugendlichen die Situation zu klären, die zur Inobhutnahme geführt hat.<sup>17</sup> Dies setzt die Beteiligung des Jugendamtes am Clearing-

---

<sup>14</sup> Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen, § 32 Abs. 3 SGB X.

<sup>15</sup> § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII

<sup>16</sup> § 76 SGB VIII

<sup>17</sup> § 42 Abs. 2 SGB VIII

verfahren voraus und meint insbesondere die Klärung des weiteren Hilfebedarfs in Hinblick auf pädagogische, psychologische, medizinische Hilfe sowie den Bedarf an schulischer Förderung und Klärung der elterlichen Sorge.<sup>18</sup>

#### **Leitlinien Jugendamt**

- **Das Jugendamt ist die federführende Behörde.**
- **Das Jugendamt veranlasst in jeden Fall sofortig eine Inobhutnahme und die Unterbringung in einem Clearinghaus.**
- **Bis zur Bestellung eines Vormunds übt das Jugendamt die Personensorge aus.**
- **Das Jugendamt leitet ein Hilfeplanverfahren ein und trägt zur Klärung der Situation des Jugendlichen bei.**

<sup>18</sup>

Vgl. Riedelsheimer, Albert/Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Karlsruhe.

### 3. Unterbringung im Clearinghaus

3.1 Unmittelbar im Anschluss an den Erstkontakt sind UMF im nächstgelegenen Clearinghaus unterzubringen. Eine Asylerstaufnahmeeinrichtung ist keine geeignete Wohnform.

3.2 Das Clearinghaus ist zuständig für die Unterbringung und die Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse. Hierzu zählen auch die medizinische Versorgung, pädagogische Angebote, die Vermittlung der deutschen Sprache und damit der Beginn des Zugangs zum Bildungssystem.

a. Im Allgemeinen umfassen die Grundbedürfnisse eine ausgewogene Ernährung, angemessene Bekleidung, Entspannung, medizinische Versorgung, einen eingerichteten Wohnraum, Kommunikation und soziale Beziehungen. Grundbedürfnisse lassen sich schwer allgemeingültig definieren. Insbesondere hinsichtlich der Ernährungsgewohnheiten ist die spezifische Lage der Jugendlichen und gegebenenfalls der Wunsch, die Herkunftsidentität zu pflegen, zu berücksichtigen. Den minderjährigen Flüchtlingen sollte in allen grundlegenden Belangen ein Mitspracherecht eingeräumt werden, insbesondere über die Art der Deckung von Grundbedürfnissen.<sup>19</sup>

b. Medizinische Versorgung meint in erster Linie, dass unmittelbar nach der Ankunft die gesundheitliche Situation des Jugendlichen geklärt werden sollte und dem Jugendlichen während seines Aufenthalts im Clearinghaus die Gelegenheit geboten wird, einen Arzt/eine Ärztin zu konsultieren. Im Verlauf des Clearingverfahrens wird der weitere medizinische und therapeutische Bedarf geklärt.

c. Zentrales Ziel des gesamten Begleitungsprozesses ist die Wahrung des Kindeswohls. Daran haben sich auch die pädagogischen Angebote zu orientieren. Für sie gelten das Förderungs- und das Kontinuitätsprinzip: Förderung meint Betreuung und Bildung, um die in-

---

<sup>19</sup>vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII und Art. 14 Abs. 6 EU-Aufnahmerichtlinie, KRK Art. 12-15, 17

dividuellen Fähigkeiten zu stärken, um gemeinsam mit dem Flüchtling zeitnahe Perspektiven für die Lebensgestaltung zu erarbeiten und den Jugendlichen zu unterstützen, mit der ungewohnten Situation fertig zu werden.<sup>20</sup> Das Ziel der Jugendhilfe ist immer auch, bestehende Benachteiligungen abzubauen, insbesondere solche die aufgrund des Geschlechts oder der Herkunft bestehen.<sup>21</sup> Kontinuität meint, dass es dem Jugendlichen ermöglicht werden muss, persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse aufzubauen und dem Jugendlichen eine vertraute Umgebung zu bieten. Um die Minderjährigen nicht weiter zu destabilisieren, ist von einem Ortswechsel während der Inobhutnahme abzusehen.<sup>22</sup>

d. Die Vermittlung der deutschen Sprache setzt unmittelbar nach der Inobhutnahme ein und bereitet den Jugendliche auf die Teilnahme am Bildungssystem vor. Den Jugendlichen ist der Zugang zu Schule zu gestatten.<sup>23</sup> Dabei sollten die Bildungsangebote dem Wissensstand und den Fähigkeiten der Jugendlichen angepasst sein.

3.3 Es muss unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.<sup>24</sup> Außerdem sollen Informationen bereitgestellt werden über den weiteren Verlauf der Inobhutnahme, vorgesehene Leistungen und Verpflichtungen, mögliche Rechtsbeistände und Organisationen, die den Jugendlichen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen behilflich sein oder sie informieren können.<sup>25</sup>

3.4 Die Unterbringung erfolgt in überschaubaren Gruppen, die sowohl den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen gerecht werden als auch eine Schutzfunktion hinsichtlich Alter und Ge-

<sup>20</sup>vgl. § 9 Abs. 2 SGB VIII

<sup>21</sup>§ 9 Abs. 3 SGB VIII

<sup>22</sup> Art. 30 Abs. 4 Satz 2 EU-Qualifikationsrichtlinie, Art. 19 Abs. 2 Satz 4 EU-Aufnahmerichtlinie

<sup>23</sup> Art. 10 EU-Aufnahmerichtlinie

<sup>24</sup> Art. 14 Absatz 2 Buchstabe b EU-Aufnahmerichtlinie und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

<sup>25</sup> Art. 5 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie

schlecht darstellt. Das bedeutet, dass Jugendliche getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Den Jugendlichen muss Raum für Entfaltung, Lernen und Ruhe gewährt werden und es muss ihnen die Pflege kultureller und religiöser Spezifika ermöglicht werden.

3.5 Im Verlauf der Inobhutnahme ist es wichtig, dass der Jugendliche sich emotional und mental stabilisieren kann. Die Umstände der Flucht sind insbesondere für junge Menschen Erfahrungen, die tiefe Spuren in ihrem Erleben und ihrer Wahrnehmung hinterlassen. Der erste Kontakt sollte daher nicht vorrangig durch die Aufnahme von Daten, sondern durch menschliche Begrüßungsriten geprägt sein. Direkt geklärt werden die aktuelle Befindlichkeit und die Bedürfnisse; zudem werden die Jugendlichen darüber informiert, wo sie sich befinden und was sie in den nächsten Tagen erwartet.

#### **Leitlinien Clearinghaus**

- **Die Inobhutnahme beinhaltet die Unterbringung in einem Clearinghaus.**
- **Die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Förderung des Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.**
- **Der Jugendliche muss die Gelegenheit haben Kontakte nach außen aufzubauen.**
- **Die Unterbringung erfolgt jugendgerecht und entspricht den spezifischen Anforderungen der Jugendlichen.**
- **In allen Bundesländern müssen ausreichende Kapazitäten in Clearinghäusern zur Verfügung stehen.**

## 4. Clearingverfahren

4.1 Das vorrangige Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation und Perspektiven des UMF<sup>26</sup> unter Berücksichtigung der bestmöglichen Gewährleistung des Kindeswohls. Federführend ist das jeweilige Jugendamt, unter Beteiligung der (bzw. Delegation zur) betreuenden Einrichtung, des Vormunds und im Bedarfsfall von anderen Experten (zum Beispiel Therapeuten).<sup>27</sup>

4.2 Für das Clearinggespräch soll eine vertrauensschaffende Atmosphäre und Umgebung ermöglicht werden. Hierzu zählt insbesondere die Einbindung eines heimat Sprachlichen Dolmetschers. Die Beteiligten vereinbaren Verschwiegenheit.

4.3 Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom jeweiligen Hilfebedarf und der spezifischen Situation des Jugendlichen ab. Es ist nicht auf die Zeit der Inobhutnahme beschränkt. Sofern es für den Jugendlichen nicht zu einer außerordentlichen Belastung durch die Konfrontation mit der eigenen Geschichte infolge einer Traumatisierung kommt, ist auf eine zügige Klärung zu achten.

4.4 Das Clearingverfahren umfasst insbesondere jene Punkte, die für die Gewährung von erzieherischen Hilfen notwendig sind. Die aufenthaltsrechtliche Abklärung erfolgt in einem gesonderten Prozess. Wesentlich sind:

a. Sofern keine Identitätspapiere vorliegen, sollte versucht werden, die Identität des Jugendlichen zu klären.

b. Weiß ein Jugendlicher sein Alter nicht oder bestehen Zweifel an der Altersangabe, so ist es die Aufgabe des Clearingverfahrens, eine Altersfestsetzung zu treffen. Die Altersfestsetzung

---

<sup>26</sup> Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ S. 75, zur weiteren Bedeutung siehe Riedelsheimer, Albert/Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Karlsruhe.

<sup>27</sup> Art. 18 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie

muss auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden durch das zuständige Amtsgericht erfolgen. Das Verfahren der Altersfestsetzung muss zudem rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen und ein faires Verfahren garantieren. Zur Entscheidungsfindung muss das Gericht je nach der Konstellation im Einzelfall unabhängige Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen hinzuziehen. Dies können insbesondere Pädagogen und Psychologen, Kinderärzte oder Ethnologen sein. Hierzu ist zu beachten, dass es derzeit keine medizinischen oder wissenschaftlichen Verfahren gibt, die das Alter auf das Jahr genau bestimmen können. Für die Festsetzung des fiktiven Geburtsdatums ist im Zweifel zugunsten des Betroffenen zu entscheiden und der letzte Tag des Jahres (31.12.) anzugeben.<sup>28</sup> Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter der Jugendlichen auszugehen. Eine ausländerbehördliche Altersschätzung ist nicht bindend, da sie keine allgemeinverbindliche personenstandsrechtliche Wirkung hat.

c. Die Einleitung der gesetzlichen Vertretung erfolgt beim zuständigen Familiengericht.

d. Der Verbleib von Familienangehörigen und die Möglichkeit der Familienzusammenführung wird in Zusammenarbeit mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder anderen Organisationen geklärt. Wenn Sorgeberechtigte gefunden wurden, muss geklärt werden, ob eine Familienzusammenführung dem Kindeswohl dienlich ist.

e. Unabhängige und geschulte Fachkräfte klären die gesundheitliche Lage des Flüchtlings unter Berücksichtigung des therapeutischen Bedarfs.<sup>29</sup>

f. Der Erziehungsbedarf wird ermittelt.

---

<sup>28</sup> BVerwG vom 31.07.1984 Az. - 9 C 156/83 und darauf bezugnehmend die Dienstanweisung des BAMF „Altersbestimmung bei Minderjährigen“

<sup>29</sup> Art. 18 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie

g. Es wird geklärt, ob eine Rückführung ohne eine Gefährdung des Kindeswohls möglich ist.

h. Klärung der individuellen Zukunftsaussichten, Wünsche, Hoffnung und Ängste des Jugendlichen.

#### **Leitlinien Clearingverfahren**

- **Das Clearingverfahren dient der Gewährleistung des Kindeswohls und der Klärung des Hilfebedarfs.**
- **Identität, Alter, Familie, Gesundheit, Fluchtgeschichte, persönliche Perspektiven und Interessen werden geklärt.**
- **Das Clearingverfahren basiert auf einer vertrauensschaffenden Zusammenarbeit.**
- **Die Dauer des Clearings kann über die Zeit der Inobhutnahme hinausgehen und sollte den Bedürfnissen des Jugendlichen angepasst werden.**

## 5. Vormundschaftsbestellung

5.1 Wenn, wie bei UMF, die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen<sup>30</sup> und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.<sup>31</sup> Hierzu schlägt das Jugendamt dem zuständigen Gericht Personen und Vereine vor, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen.<sup>32</sup> Auch andere Personen, die den Bedarf sehen, sowie auch der Minderjährige selbst, können die Bestellung eines Vormunds anregen.

5.2 Die Vormundschaft kann in drei verschiedenen Formen geführt werden: 1. Einzelvormundschaft, 2. Vereinsvormundschaft, 3. Amtsvormundschaft des Jugendamts. Ein Verein<sup>33</sup> oder das Jugendamt<sup>34</sup> darf nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Die Eignung einer Person hängt häufig von ihrer Spezialisierung auf UMF durch Schulungen ab. Werden z.B. Verwandte des Jugendlichen oder andere Privatpersonen zu Vormündern bestellt, so ist das Jugendamt verpflichtet, diese Personen zu schulen und zu beraten, damit sie ihren Verpflichtungen als Vormund entsprechend nachkommen können.

5.3 Der Vormund ist zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berechtigt und verpflichtet<sup>35</sup> und ausschließlich dem Wohle des Mündels verpflichtet (Parteilichkeit). Ihm ist die Personensorge übertragen. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigt der Vormund die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Fra-

<sup>30</sup>§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII

<sup>31</sup>ebd. Satz 4

<sup>32</sup>§ 53 Abs. 1 SGB VIII

<sup>33</sup>§ 1791a Abs. 1 Satz 2 BGB

<sup>34</sup>§ 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB

<sup>35</sup>§ 1793 BGB

gen der Ausführung der Personensorge werden gemeinsam besprochen und Einvernehmen angestrebt.<sup>36</sup> Der Vormund unterliegt bei allen Tätigkeiten der Aufsicht des Familiengerichts.<sup>37</sup>

5.4 In der Verantwortung des Vormunds liegen folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen, dass alle Entscheidungen zum Wohle des Kindes erfolgen.
- b. Sicherstellen von angemessener Betreuung, Unterbringung, Bildung, sprachlicher Unterstützung und gesundheitlicher Versorgung für den Minderjährigen.
- c. Beantragung von Leistungen nach dem SGB VIII.
- d. Die Gewährleistung einer angemessenen Rechtsvertretung im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus bzw. den Asylantrag.<sup>38</sup>
- e. Die Verbindungen zwischen dem Mündel und verschiedenen Organisationen, die für den jungen Menschen Betreuungsleistungen erbringen, überblicken und im Bedarfsfall moderieren.

#### **Leitlinien Vormundschaftsbestellung**

- **Zügige Entscheidung des Familiengerichts über die Bestellung eines Vormunds.**
- **Der Vormund übernimmt die gesetzliche Vertretung des Mündels.**
- **Der Vormund ist dem Wohl des Kindes verpflichtet.**
- **Der Vormund verantwortet Pflege und Erziehung des Jugendlichen.**

<sup>36</sup>§ 1626 Abs. 2 BGB

<sup>37</sup>§ 1837 Abs. 2 BGB

<sup>38</sup> So wird in den meisten Amtsgerichten in Hessen sowohl ein Vormund als auch ein Anwalt als Ergänzungspfleger für das asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren bestellt.

## 6. Aufenthaltsrechtliches Clearing

6.1 Ein wesentlicher und zentraler Bestandteil des Clearingverfahrens ist das aufenthaltsrechtliche Clearingverfahren. Auch minderjährige Nicht-Deutsche benötigen einen Aufenthaltstitel, wenn sie sich im Bundesgebiet aufhalten. Zweck des aufenthaltsrechtlichen Clearings ist zu entscheiden, wie und wo der weitere Aufenthalt des Jugendlichen ermöglicht werden kann. Zwar sind UMF in Deutschland ab dem 16. Lebensjahr verfahrensfähig<sup>39</sup> und haben daher das Recht, eigenständig einen Asylantrag zu stellen. Dennoch sollten sie von keiner Seite hierzu gedrängt werden. Vielmehr sollten Behörden und Beratungsstellen aus ihrer Fürsorgepflicht heraus den Jugendlichen dahingehend beraten, diese Entscheidung mit vormundtschaftlichem Beistand zu treffen, wie es auch die EU-Verfahrensrichtlinie vorsieht.

6.2 Zunächst gilt es, gemeinsam mit dem Minderjährigen zu klären, ob eine Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands, in einem Drittland oder im Herkunftsland möglich ist. Hierbei ist ein behutsames Vorgehen angebracht, um eine mögliche Gefährdung des Kindes oder seiner Familie zu verhindern.<sup>40</sup> In der Regel sind in diesem Zusammenhang auch die Fluchtgründe, -bedingungen und -wege zu eruieren.

6.3 Besteht keine Möglichkeit der Familienzusammenführung oder bestehen Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindes oder der Familie im Heimatland, ist zu prüfen, ob ein Asylverfahren (Art. 16a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG) eingeleitet wird oder ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG bzw. ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 oder 4 AufenthG erwirkt werden kann.

6.4 Trotz der Verfahrensfähigkeit von 16- und 17-jährigen UMF nach

<sup>39</sup> gemäß § 80 AufenthG und § 12 AsylVfG.

<sup>40</sup> Art. 30 Abs. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie

§ 80 AufenthG und § 12 AsylVfG besteht nach der EU-Verfahrensrichtlinie<sup>41</sup> die Notwendigkeit, dass explizit auch für 16- und 17-Jährige „ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt“. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein sowie innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Hier hat die EU dem Umstand Rechnung getragen, dass die altersbedingten Durchsetzungsdefizite und die Wahrung des Kindeswohls schwerer wiegen als das Beschleunigungsgebot im Asylverfahren. Eine Begleitung im Asylverfahren durch einen Vormund kann die Qualität des Verfahrens und der Entscheidung erhöhen und so letztendlich sogar zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

#### **Leitlinien aufenthaltsrechtliches Clearing**

- **Alle Minderjährigen benötigen einen Vormund zu Beginn des aufenthaltsrechtlichen Clearings.**
- **Das aufenthaltsrechtliche Clearing erfolgt in der Verantwortung des Vormundes unter enger Beteiligung des Jugendlichen. Gegebenenfalls wird das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder andere Institutionen beratend eingebunden.**

<sup>41</sup> Art. 17 Abs. 1 (a) EU-Verfahrensrichtlinie. Der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene § 42 SGB VIII sieht vor, dass für 16- und 17-Jährige unverzüglich ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist. Für die Verfahrensrichtlinie ist dies die entscheidende Rechtsvorschrift.

- **Eine Asylantragstellung sollte erst erfolgen, nachdem der Vormund die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung geprüft hat und er mit seinem Mündel die Fluchtursachen und mögliche Gründe für eine Furcht vor Verfolgung erörtert hat.**

## 7. Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch<sup>42</sup> oder mit der Übergabe des Jugendlichen an Personensorgeberechtigte.

Bei vorliegendem Hilfebedarf nach dem KJHG erfolgt die Unterbringung in einer bedarfsorientierten Jugendhilfeeinrichtung. Der formellen Beendigung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII folgen dann Hilfen auf Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

## 8. Kosten

8.1. Wird ein Kind mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Obhut genommen, so erfolgt eine Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgt<sup>43</sup> und außerdem rechtmäßig erfolgt ist.<sup>44</sup>

8.2. Kosten für die weitere Hilfe zur Erziehung trägt andernfalls der örtliche Träger, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup>§ 42 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII

<sup>43</sup>§ 89 d Abs. 1 SGB VIII

<sup>44</sup>§ 89 f SGB VIII

<sup>45</sup>§ 86 Abs. 7 SGB VIII

## **IV. Annex**

Auszüge aus

A.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (§42 SGB VIII)

A.2 Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland  
2005-2010“

A.3 UN-Kinderrechtskonvention

A.4 EU-Aufnahmerichtlinie

A.5 EU-Anerkennungsrichtlinie

A.6 EU-Verfahrensrichtlinie

## A.1

### Auszug aus

### **SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz**

---

#### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu be-

nachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensor-

ge- oder Erziehungsberechtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## A.2

Auszug aus

### **Nationaler Aktionsplan**

### **Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010**

---

#### 2.6.2 Kinder als Flüchtlinge

Rund 40 Millionen Menschen befanden sich Ende 2004 auf der Flucht vor Kriegen und Menschenrechtsverletzungen; etwa die Hälfte von ihnen waren Kinder. Besonders wenn Kinder auf der Flucht von ihren Familien getrennt werden, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Gewalt und Ausbeutung werden. Zwar bleibt die Mehrzahl der Vertriebenen innerhalb ihres Heimatlandes. Viele suchen aber auch Schutz in benachbarten oder entfernten Ländern, unter anderem auch in Deutschland.

Das international bedeutendste Flüchtlingschutzabkommen, das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, auch Genfer Flüchtlingskonvention genannt, gilt für erwachsene und minderjährige Flüchtlinge gleichermaßen. Kinder sind in besonderem Maße vielfältigen Formen von Verfolgung ausgesetzt. Wenn sie auf der Flucht nach Deutschland gelangen, muss dies bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auch künftig ausreichend beachtet werden.

Die Bundesregierung bekräftigt ihren Willen, Flüchtlingskindern und Kindern im Asylverfahren einen angemessenen Schutz in Deutschland und humanitäre Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte zu gewähren. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ab. Wir achten und respektieren dieses Recht der Kinder, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Personen, die für sie sorgen, befinden oder nicht. Das muss sich in den konkreten Entscheidungen von Ämtern

und Behörden und in der Rechtsprechung widerspiegeln. Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird. Anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder.

#### Maßnahmen:

→ Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit die zur Linderung von Flüchtlingssituationen gewährte humanitäre Hilfe an internationale und nationale Hilfsorganisationen die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern mit in den Blick nimmt.

→ Sie wird prüfen, ob in 2005 eine Untersuchung zur Zahl und Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland in Auftrag gegeben wird, die Aspekte wie Unterbringung, Gewährung von Jugendhilfe und Zugang zu Bildung und Ausbildung erfasst.

→ Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. Zu diesem Zweck sieht bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe die Erstversorgung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt vor. In dem Verfahren soll auch geklärt werden, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll.

→ Sie wird darauf hinwirken, dass entsprechend der Gesetzeslage auch auf sich alleine gestellten 16–17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. Im oben genannten Gesetzentwurf wird dazu für den Fall der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausdrücklich die Ver-

pflichtung geregelt, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für eingereiste unbegleitete Kinder und Jugendliche zu veranlassen.

→ Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen.

→ Die Umsetzung des Anspruchs für anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht auf Jugendhilfe und Bildung respektive berufliche Ausbildung wird durch die Förderung entsprechender Initiativen und den ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützt.

## A.3

### Auszug aus

### **UN-Kinderrechtskonvention**

---

#### Artikel 1

[Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Artikel 3

[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 8

[Identität]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

## Artikel 9

[Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

(1) Der Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

## Artikel 10

(Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte)

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck machen die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

## Artikel 12

[Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

## Artikel 20

[Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

## Artikel 22

[Flüchtlingskinder]

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkom-

men oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatlichen Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

## Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maß-

nahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 42

### [Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

## A.4

Auszug aus

### **RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES**

**vom 27. Januar 2003**

### **zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten**

---

#### *Artikel 10*

Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Asylbewerbern und minderjährigen Asylbewerbern in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss. Als Minderjährige gelten Personen, die nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, noch nicht volljährig sind. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

(2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem der Minderjährige oder seine Eltern einen Asylantrag gestellt haben, verzögert werden. Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn eine spezifische Ausbildung gewährleistet wird, die den Zugang zum Bildungssystem erleichtern soll.

(3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der

spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so kann der Mitgliedstaat andere Unterrichtsformen anbieten.

## BESTIMMUNGEN BETREFFEND BESONDERS BEDÜRFTIGE PERSONEN

### *Artikel 17*

#### Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

### *Artikel 18*

#### Minderjährige

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung

und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

### *Artikel 19*

#### Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.

(2) Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, nach folgender Rangordnung aufgenommen:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des

unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörigen so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

(4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

## A.5

Auszug aus

### **RICHTLINIE 2004/83/EG DES RATES**

**vom 29. April 2004**

**über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes**

---

#### *Artikel 30*

Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich, nachdem die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch eine andere geeignete Instanz, einschließlich einer gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Instanz, vertreten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der bestellte Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Durchführung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige wahlweise folgendermaßen untergebracht werden:

a) bei erwachsenen Verwandten,

b) in einer Pflegefamilie,

c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder

d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Hierbei werden die Wünsche des Kindes unter Beachtung seines Alters und seiner Reife berücksichtigt.

(4) Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(5) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörige so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt.

(6) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder ausgebildet werden.

## A.6

Auszug aus

### **RICHTLINIE 2005/85/EG DES RATES**

**vom 1. Dezember 2005**

### **über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft**

---

#### *Artikel 17*

Garantien für unbegleitete Minderjährige

(1) Bei allen Verfahren nach dieser Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 12 und 14

a) ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt. Bei diesem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (1) handeln;

b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein sowie innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der

persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vertreter zugegen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige

a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung die Volljährigkeit erreichen wird oder

b) selbst kostenlos die Dienste eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters in Anspruch nehmen kann, der als solcher nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist, die genannten Aufgaben des Vertreters zu übernehmen, oder

c) verheiratet ist oder bereits verheiratet war.

(3) Die Mitgliedstaaten können gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist, es sei denn, er ist nicht in der Lage, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen nach den Artikeln 12, 13 und 14 von einer Person durchgeführt wird, die über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt;

b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt.

(5) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen. In Fällen ärztlicher Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Asylantrags in

einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Asylantrags sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

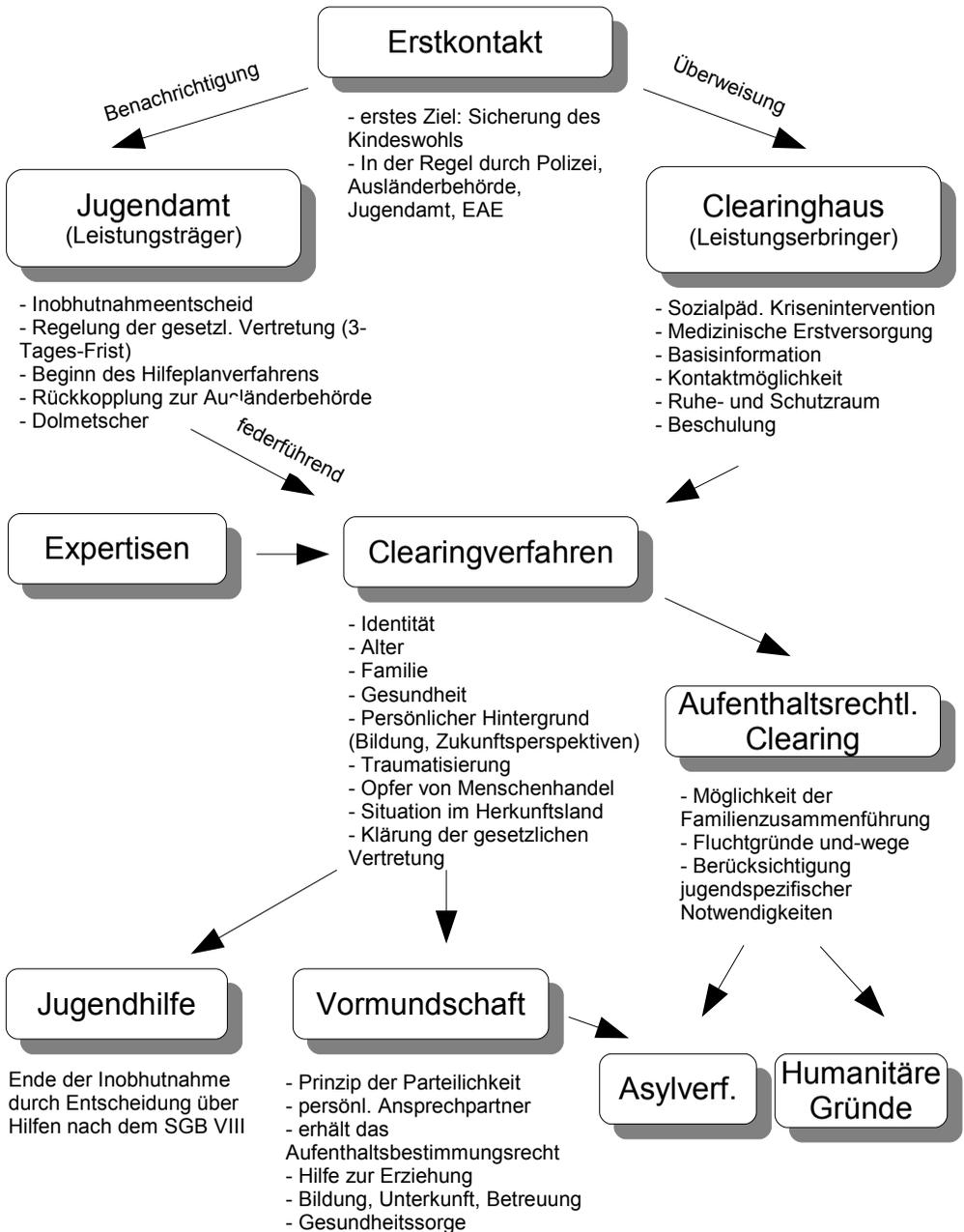
b) eine Untersuchung zur Altersbestimmung nach Einwilligung des unbegleiteten Minderjährigen und/oder seines Vertreters durchgeführt wird; und

c) die Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine solche ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.

(6) Bei der Durchführung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

# Inobhutnahmeverfahren



Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.



Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.

Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)  
[info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)